



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Die APAS

**Unabhängig. Präventiv. Proaktiv.
Im Öffentlichen Interesse.**

Jahresbericht 2019

Jahresbericht¹ der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Zeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

¹ Der Jahresbericht erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Die APAS im Überblick	6
1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung.....	7
1.2 Beschlusskammern.....	7
1.3 Fachbeirat.....	7
1.4 Finanzierung.....	7
1.5 Verlautbarungen der APAS 2019.....	7
2 Aufgaben der APAS	8
2.1 Inspektionen.....	8
2.2 Berufsaufsichtsverfahren.....	13
2.3 Marktbeobachtung.....	16
2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK.....	17
2.5 Anträge.....	19
2.6 Internationales.....	19
3 Befragung von Prüfungsausschüssen	22
4 Ausblick	23

Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

Abkürzungsverzeichnis

APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CAIM	Common Audit Inspection Methodology
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EBA	European Banking Authority
EGIAN	European Group of International Accounting Networks and Associations
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESEF	European Single Electronic Format
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GenG	Genossenschaftsgesetz
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFAC	International Federation of Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

Vorwort



Die APAS ist in Deutschland für die Abschlussprüferaufsicht zuständig. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, fachlich eigenständig und unabhängig, organisatorisch ist sie in das BAFA eingegliedert. Sie beaufsichtigt direkt die Tätigkeit von Abschlussprüfern, soweit diese Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. In Deutschland betrifft dies derzeit 71 (Vj. 74) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die rd. 1.070 börsennotierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen prüfen und sich besonderen regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, stellen müssen. Mit der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer ist die APAS daneben für die Überwachung der Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen letztverantwortlich.

Im Juni des Jahres 2019 vollendeten wir das dritte Jahr des Bestehens unserer jungen, noch in der Entwicklung befindlichen Behörde. Die Mitarbeiterzahl wuchs wiederum leicht von 46 auf 48 Mitarbeiter zum Jahresende. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts konnten wir die Zahl unserer Beschäftigten auf 50 erhöhen. Damit ist der Personalaufbau unter Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs unserer Aufgaben noch nicht abgeschlossen. Neben einer angemessenen personellen Ausstattung ist

die Aufrechterhaltung einer hohen Qualifikation unserer Mitarbeiter der entscheidende Schlüssel für unseren Erfolg. Kernaufgabe ist deshalb weiterhin, auch in einem für Wirtschaftsprüfer besonders herausforderndem Wettbewerbsumfeld, bei Ersatz- und Neueinstellungen die erforderliche Qualität sicherzustellen. Neben unseren Kernaufgaben, der Durchführung von Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren, war unsere Tätigkeit von ähnlichen Aspekten wie im Vorjahr geprägt.

Die auf europäischer Ebene stattfindenden prüfungsmarktbezogenen Entwicklungen einschließlich der Diskussion um den Brexit und dessen Folgen haben die europäische Zusammenarbeit der Abschlussprüferaufsichten wesentlich mitbestimmt.

Im CEAOB konnten sämtliche durch den Brexit entstandenen vakanten Posten und Verantwortlichkeiten unmittelbar besetzt werden. Aus unserer Sicht sehr erfreulich ist die aktive Teilnahme auch kleinerer Aufsichten hierbei. Insofern wurde die Arbeit nahtlos fortgesetzt, obgleich die umfangreichen Erfahrungen und Beiträge der britischen Kolleginnen und Kollegen zur europäischen Zusammenarbeit fehlen werden. Dieser Transformationsprozess ist nunmehr abgeschlossen und hat die Zusammenarbeit noch intensiviert und auf ein noch breiteres Fundament gestellt.

Themen wie Rechnungslegung, Prüfungsqualität, Unabhängigkeit der Abschlussprüfung, Marktkonzentration im Prüfungsmarkt, Prinzipien guter Unternehmensführung und Abschlussprüferaufsicht haben europaweit weiterhin den Dialog untereinander und mit unseren Stakeholdern geprägt. Nach Vorliegen diverser schriftlicher Analysen und Berichte in Großbritannien (Kingman, Brydon, BEIS etc.) bleibt nun abzuwarten, inwieweit und wann sich die dort enthaltenen Vorschläge in der nationalen Gesetzgebung niederschlagen und welche Ausstrahlungswirkung dies hat. In den Niederlanden gibt es von Regierungsseite ähnliche Initiativen und Vorschläge und ebenso wird von Seiten einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments die Diskussion um den Berufsstand und den Abschlussprüfermarkt intensiviert bzw. erneut aufgenommen. Positiv zu beobachten ist aber auch, dass der Berufsstand zunehmend selbst auf nationaler Ebene (Großbritannien, Niederlande) oder international (IFAC) diese Debatten und deren mögliche Folgen berücksichtigt und eigene Qualitätsinitiativen ergreift, Vorschläge zur Erhöhung der Unabhängigkeit und Verbesserung der Prüfungsqualität macht bzw. in Vorwegnahme möglicher Gesetzesänderungen diese proaktiv umsetzt.

All diese Entwicklungen haben zu einer intensiveren Zusammenarbeit, einem erhöhten Bedarf an Informations- und Erfahrungsaustausch und zu einer erhöhten Wahrnehmung der Aufsichten national, in Europa, aber auch global geführt.

Sowohl die Prüfungsgesellschaften, die geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse als auch die jeweiligen Aufsichten beschäftigen sich weiterhin mit den Auswirkungen der Abschlussprüferreform. Auf europäischer Ebene arbeiten wir mit unseren Kolleginnen und Kollegen verstärkt am Erlass einheitlicher Richtlinien (Non-binding Guidelines), um eine sachgerechte, EU-weit einheitliche Auslegung bestehender Interpretationsspielräume bezüglich bestimmter Regelungen in der EU-Abschlussprüferverordnung zu fördern. Soweit wir es für erforderlich halten, ergänzen wir diese Richtlinien in Deutschland mit zusätzlichen Erläuterungen in unseren Verlautbarungen.

An gleicher Stelle hatten wir im letzten Jahr darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Regeln der EU-Abschlussprüferverordnung unserer Ansicht nach stets nach Sinn und Zweck der Regulierung erfolgen und der Wille des Ordnungsgebers berücksichtigt werden sollte. In einigen Fällen haben wir aber feststellen müssen, dass auch nach Möglichkeiten gesucht wird, bestimmte Regeln

zu umgehen oder Maßnahmen zu treffen, die dem Geist der EU-Abschlussprüferverordnung nicht entsprechen. Wenngleich Gestaltungen in Einzelfällen vermeintlich noch rechtskonform sein mögen, müssen sich Abschlussprüfer und teilweise auch die betroffenen Prüfungsausschüsse als Auftraggeber fragen lassen, ob dies einerseits dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und seiner Wahrnehmung am Markt förderlich ist, und andererseits tatsächlich dem öffentlichen Interesse, dem beide Seiten verpflichtet sind, dient. Unabhängigkeit sowohl in tatsächlicher Hinsicht als auch in der Wahrnehmung Dritter ist der Grundpfeiler einer qualitativ hochwertigen Abschlussprüfung und des Vertrauens des Kapitalmarktes in die Finanzberichterstattung. Diese betrifft den für eine einzelne Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer ebenso wie die beauftragte Prüfungsgesellschaft als Ganzes und ist nur durch eine die Qualität fördernde Unternehmenskultur und vor allem eine entsprechende Unterstützung durch das Management dieser Gesellschaften erreichbar. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Debatten in Europa.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer präventiven Aufsicht ist nach wie vor die Weiterentwicklung des Dialogs mit unseren Stakeholdern, insbesondere mit den Prüfungsausschüssen. Die Auswertung unseres an die Prüfungsausschussvorsitzenden von 301 Unternehmen von öffentlichem Interesse versendeten Fragebogens, von denen rd. zwei Drittel beantwortet wurden, zeigt das gestiegene Interesse dieses Personenkreises an einer hohen Prüfungsqualität sowie am Dialog hierüber mit den Abschlussprüfern und mit der Abschlussprüferaufsicht. Die ausführlichen Ergebnisse sind auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Abschließend möchte ich mich hiermit für den hervorragenden Einsatz aller unserer Beschäftigten ausdrücklich sehr herzlich bedanken. Daneben gilt auch dieses Jahr mein Dank den Mitarbeitern des BAFA, die uns tatkräftig bei unseren Aufgaben unterstützt haben, sowie den Mitgliedern des Fachbeirates für deren wertvolle Arbeit und Unterstützung.

Ralf Bose

Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

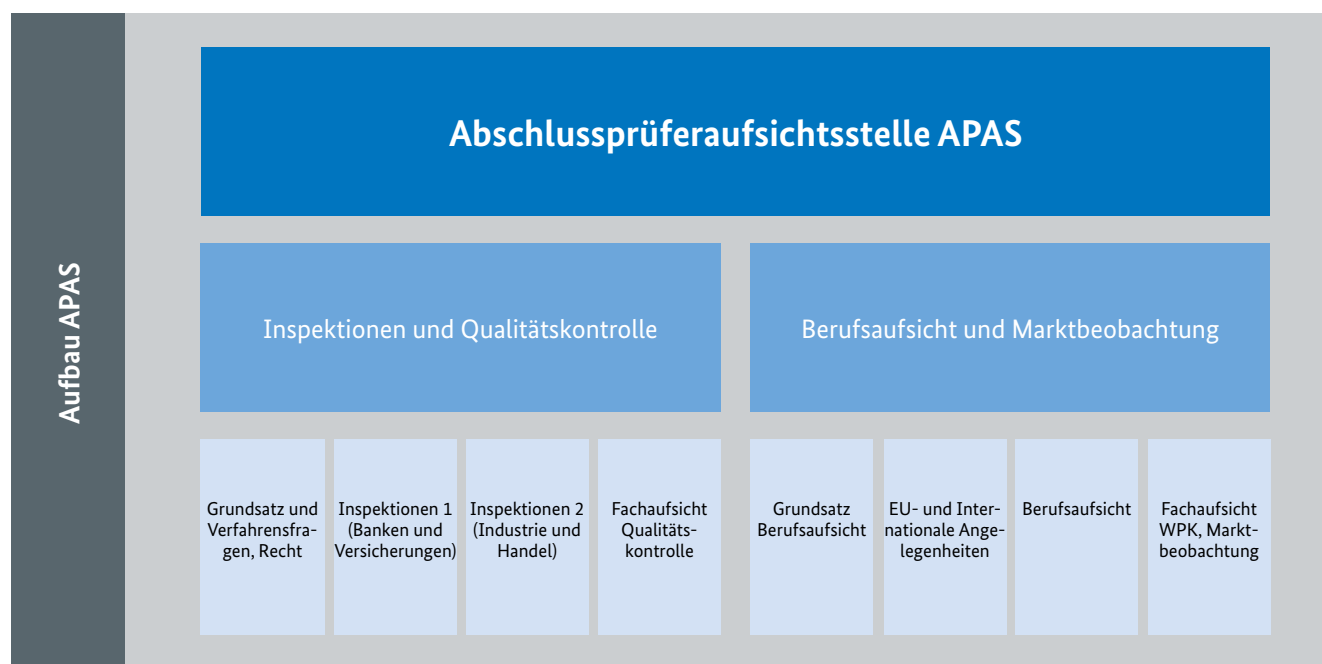
1 Die APAS im Überblick

Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Ihre Entstehung basiert auf dem APAREG, welches der Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie RL 2014/56/EU (Abschlussprüferrichtlinie) sowie der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) dient. Die APAS – eingegliedert beim BAFA – hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn. Durch die Einbindung in die Organisation des BAFA liegen insbesondere die Bereiche IT, Organisation und Personal in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten.

Die Leitung der APAS bilden der Leiter und die beiden Unterabteilungsleiter.

Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (§ 319a Unternehmen) vornehmen. Dieser Unterabteilung sind zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle und grundsätzliche rechtliche und verfahrensbezogene Fragen zugeordnet.

Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von § 319a Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die Entwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen beobachtet und analysiert. Ferner werden Grundsatzthemen bearbeitet und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit koordiniert.



1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung

Die Innenorganisation der APAS regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, die Arbeit der Beschlusskammern sowie die Tätigkeit des Fachbeirates. Die Geschäftsordnung ist unter apasbafa.bund.de/ago öffentlich verfügbar.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise bei Inspektionen und bei berufsaufsichtlichen Verfahren besteht eine Verfahrensordnung, die u. a. Organisation, Planung und Durchführung regelt. Diese ist vom Leiter der APAS ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Abschlussprüferverordnung für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 und 3 WPO erlassen und durch das BMWi genehmigt. Die Verfahrensordnung ist unter apasbafa.bund.de/avo öffentlich verfügbar.

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung unterliegt, wie die Tätigkeit der APAS insgesamt, der Rechtsaufsicht durch das BMWi.

1.2 Beschlusskammern

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern – eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist im Jahr 2019 zu 13 Sitzungen und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zu 8 Sitzungen zusammengekommen.

Darüber hinaus besteht – ebenfalls nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS – der Gemeinsame Ausschuss, der sich aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt zusammensetzt.

Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden. Er ist im Jahr 2019 zu 3 Sitzungen zusammengekommen.

1.3 Fachbeirat

Der nach Maßgabe von Art. 2 § 3 APAReG eingerichtete Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen.

Der Fachbeirat hat in personell unveränderter Besetzung seit seiner Einrichtung entsprechend der Geschäftsordnung der APAS viermal im Jahr 2019 getagt. Neben drei Präsenzsitzungen in Berlin wurde eine Sitzung als Telefonkonferenz durchgeführt. Vertreter des aufsichtführenden BMWi nahmen an einer Sitzung teil. Die im Berichtszeitraum im Gremium beratenen Themen betrafen alle Aufgaben der APAS. Gegenstand der Erörterungen waren neben Trends auf dem Markt für Abschlussprüfungen, Trends in der allgemeinen Entwicklung des Berufsstandes einschließlich deren etwaige Auswirkungen auf die Arbeit der APAS sowie rechtliche Themen, wie beispielsweise Fragen zu den Rechtsfolgen bei der Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen oder zur Rotation des Abschlussprüfers. Insgesamt hat der Fachbeirat der Leitung der APAS durch seine unabhängige und fachübergreifende Sichtweise wertvolle Anregungen für ihre Arbeit vermittelt.

1.4 Finanzierung

Die Finanzierung der APAS erfolgt anteilig aus kostendeckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt und stellt insofern die Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicher.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. vor allem für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 319a Unternehmen und für die Durchführung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen, erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWi erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA. Ihr Inhalt ist unter apasbafa.bund.de/agebvo zugänglich.

1.5 Verlautbarungen der APAS 2019

Die APAS hat nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung und Anwendung der Abschlussprüferverordnung sowie der WPO Verlautbarungen zu veröffentlichen. Im Jahr 2019 veröffentlichte die APAS auf ihrer Internetseite:

- ▶ Verlautbarung Nr. 6 vom 10. April 2019
Honorarabhängigkeit nach Art. 4 Abs. 3 Abschlussprüferverordnung
- ▶ Verlautbarung Nr. 7 vom 10. Juli 2019
Liste zur Durchführung von Auswahlverfahren nach Art. 16 Abs. 3 Abschlussprüferverordnung
- ▶ Verlautbarung Nr. 8 vom 13. Dezember 2019
Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung

2 Aufgaben der APAS

2.1 Inspektionen

2.1.1 Grundlagen des Inspektionsverfahrens

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen (Praxen). Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden Inspektionen nach § 63h S. 1 GenG vorgenommen, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB durchführen.

Weitergehende Informationen zu Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen sowie dem Ablauf des Inspektionsverfahrens sind unter apasbafa.bund.de/ainspektionen verfügbar.

2.1.2 Inspektionsverfahren 2019

Für das Jahr 2019 wurden bei 22 (Vj. 27) Praxen Inspektionen angeordnet und durchgeführt.

Neben dem jeweiligen Qualitätssicherungssystem und dem aktuellsten Transparenzbericht der jeweiligen Praxis waren dabei die gesetzlichen Abschlussprüfungen bei 60 (Vj. 65) Prüfungsmandaten Gegenstand der Inspektion. Außerdem wurden 3 (Vj. 6) weitere Prüfungsmandate in gemeinsamen Inspektionen mit der US-amerikanischen Prüferaufsicht PCAOB (Joint Inspection) inspiziert.

Gemäß dem Arbeitsprogramm 2019, welches unter apasbafa.bund.de/aap2019 veröffentlicht ist, standen folgende Inspektionsbereiche im Fokus:

- ▶ Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Regulierung, insbesondere Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

- ▶ Rotationsmanagement und Prozesse bei Beteiligung an Ausschreibungsverfahren
- ▶ Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz von Datenanalyse-Tools
- ▶ Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, vor allem Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und kontinuierlicher Verbesserungsprozess
- ▶ Initiativen der Praxen zur Bestimmung von Qualitätsindikatoren für die Abschlussprüfung

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge beinhaltet u. a.:

- ▶ Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbezug der Informationstechnologie
- ▶ Prüfung der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“
- ▶ Prüfung von geschätzten Werten, u. a. Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten
- ▶ Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung
- ▶ Umsetzung der Anforderungen zum Bestätigungsvermerk, speziell Art. 10 Abschlussprüferverordnung

Bei der Inspektion von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen waren darüber hinaus folgende Sachverhalte von Bedeutung:

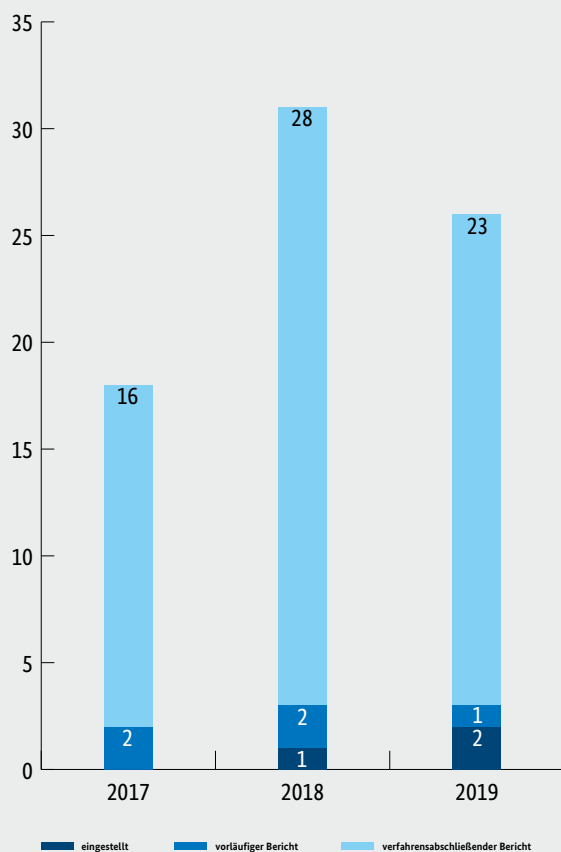
- ▶ Prüfung der Adressenausfallrisiken und des Kreditgeschäfts

- ▶ Prüfung der Bewertung von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen des IFRS 9
- ▶ Prüfung der Bewertung von Versicherungsverträgen
- ▶ Prüfung der Geschäftsprozesse Beiträge, Schaden und Rückversicherung
- ▶ Prüfung der allgemeinen und geschäftsbezogenen IT-Kontrollen
- ▶ Auswirkungen der gestiegenen regulatorischen Anforderungen und der aktuellen Finanzmarkt-Konditionen (anhaltende Niedrigzinsphase)

Tätigkeiten der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat in ihren Sitzungen über 26 (Vj. 31) Inspektionsverfahren aus 2019 und den Vorjahren beraten und entsprechende Entscheidungen getroffen (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anzahl Inspektionsverfahren



Zu 23 (Vj. 28) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der inspizierten Praxis den der Beschlusskammer zur Beratung vorgelegten Inspektionsbericht als verfahrensabschließenden Bericht zu übermitteln. 2 (Vj. 3) von diesen Verfahren waren zum Jahresende noch nicht bestandskräftig.

Zu 1 (Vj. 2) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der Praxis zunächst einen vorläufigen Inspektionsbericht zu übersenden und sie zu einer beabsichtigten Maßnahme nach § 66a Abs. 6 S. 2 WPO anzuhören. In dem Fall hatte die Praxis keine ausreichenden eigenen Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen, so dass die Beschlusskammer „Inspektionen“ beabsichtigte, der Praxis Auflagen zur Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems für die Auftragsabwicklung zu erteilen.

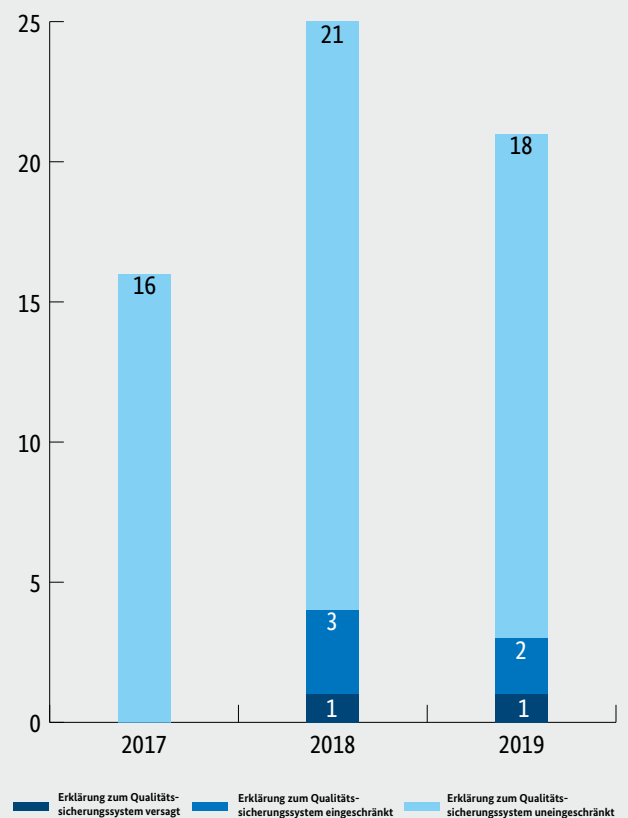
Die Inspektionsverfahren für 2 (Vj. 1) Praxen wurde aufgrund des Erlöschens der Gesellschaften eingestellt.

Ergebnisse aus den Inspektionen

Erklärung zum Qualitätssicherungssystem

21 (Vj. 25) der Inspektionsverfahren waren zum Jahresende abgeschlossen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Gesamtergebnis abgeschlossene Inspektionsverfahren



Bei der Durchführung von 18 (Vj. 21) Inspektionen waren keine Sachverhalte bekannt geworden, die insgesamt gegen die Annahme sprachen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei § 319a Unternehmen gewährleistet (Erklärung nach § 62b Abs. 3 S. 3 WPO i. V. m.

§ 57a Abs. 5 S. 4 WPO). Dieser Erklärung zum Qualitätssicherungssystem steht nicht entgegen, dass gleichwohl Feststellungen getroffen worden sind, auf die nachfolgend in Abbildung 3 Bezug genommen wird². Die von der APAS in den Inspektionsverfahren hierzu gegebenen Hinweise sind von den Praxen zu beachten und ihre Einhaltung kann in nachfolgenden Inspektionen überprüft werden.

Bei 2 (Vj. 3) Inspektionen, bei denen wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem der Praxen festgestellt wurden, beschloss die Beschlusskammer „Inspektionen“ die Erklärung nach § 62b Abs. 3 S. 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 4 WPO einzuschränken.

In 1 (Vj. 1) Fall waren die wesentlichen Mängel so weitgehend, dass sie zu einer Versagung der Erklärung führten. Das zu diesem Fall beschlossene Verfahren zur Löschung der Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer wurde aufgrund der zwischenzeitlichen Auflösung der Praxis beendet.

Die Möglichkeit, einer Praxis Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen, hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ in 2 (Vj. 3) Verfahren genutzt.

Einzelfeststellungen

Bei 7 (Vj. 10) der 21 (Vj. 25) abgeschlossenen Inspektionsverfahren haben sich Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem der Praxis ergeben, bei 16 (Vj. 21) Praxen Feststellungen zu jeweils mindestens einem Prüfungsmandat und bei 2 (Vj. 2) Praxen Feststellungen zum Transparenzbericht. Bei 4 (Vj. 4) Praxen war weder eine Feststellung zum Qualitätssicherungssystem noch zu einem Prüfungsmandat zu treffen (Abbildung 3).

In den 21 (Vj. 25) abgeschlossenen Inspektionsverfahren wurden 52 (Vj. 78) Prüfungsmandate inspiziert. Bei 24 (Vj. 41) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 4).

Der Anteil von Prüfungsmandaten mit mindestens einer Feststellung beträgt 46 % (Vj. 52 %) und ist damit gesunken, jedoch weiterhin hoch.

Die zurückgegangene Anzahl bei den inspizierten Prüfungsmandaten in diesem Jahr ist darauf zurückzuführen,

² Feststellungen, die einen wesentlichen Mangel in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem darstellen, führen zu einer Einschränkung der Erklärung. Sind ein oder mehrere wesentliche Mängel so weitgehend, dass die Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Gänze nicht gegeben ist, so führt dies zu einer Versagung der Erklärung.

Abbildung 3: Detaillierergebnisse abgeschlossene Inspektionsverfahren

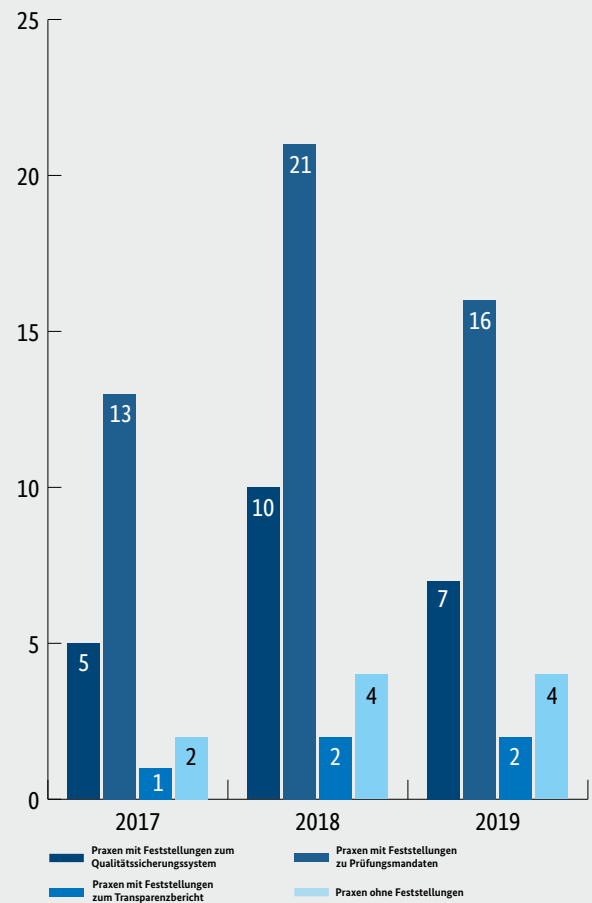
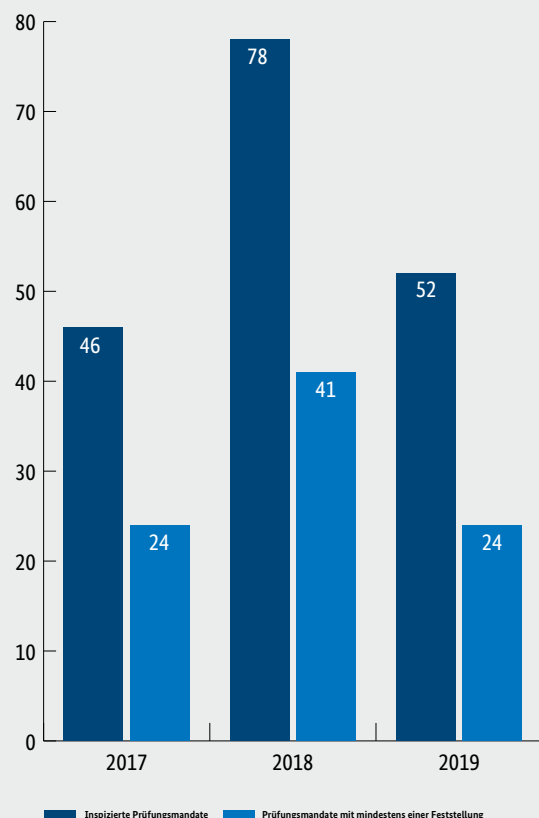


Abbildung 4: Feststellungen zu Prüfungsmandaten



das die Inspektionsverfahren bei einer großen Praxis für zwei Jahre in 2018 abgeschlossen wurden.

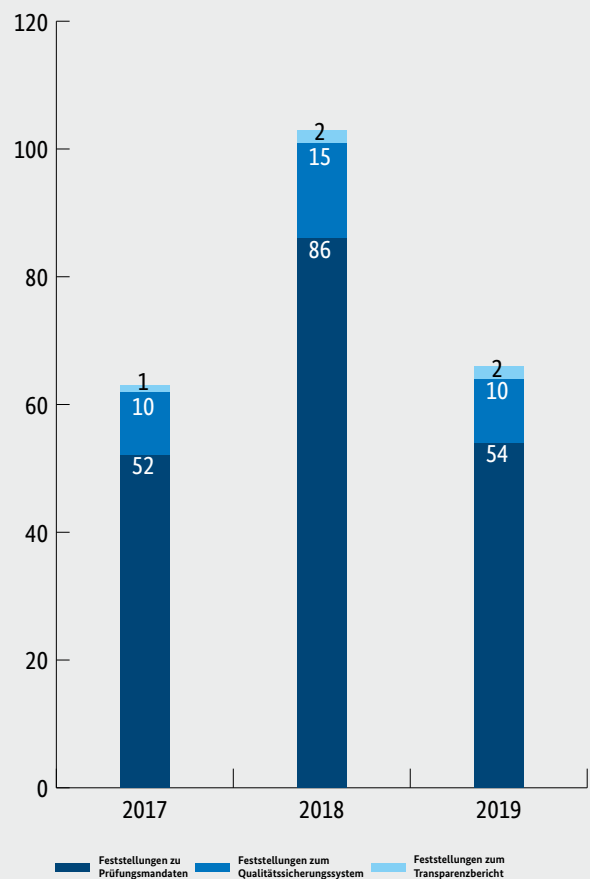
2019 wurden in der Summe 66 (Vj. 103) Feststellungen in 17 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen, die sich wie in Abbildung 5 verteilen.

Die 2 (Vj. 2) Feststellungen zum Transparenzbericht betrafen die unterlassene bzw. verspätete Veröffentlichung auf der Internetseite des Abschlussprüfers sowie fehlende Angaben zu Vergütung und Umsatz.

Von den 10 (Vj. 15) Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem sind fünf dem Bereich Unabhängigkeit zuzuordnen. Die Feststellungen betrafen unter anderem die Billigung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen, die Unabhängigkeitserklärung nach Art. 6 Abs. 2 Abschlussprüferverordnung und die Sicherstellung der persönlichen Unabhängigkeit. Jeweils zwei Feststellungen bezogen sich auf die Auswahl der mit der Nachschau von Auftragsabwicklungen beauftragten Personen und fehlende Regelungen im Qualitätssicherungssystem der Praxis.

Insgesamt 54 (Vj. 86) Feststellungen ergaben sich bei der Inspektion der Prüfungsmandate.

Abbildung 5: Anzahl Einzelfeststellungen



Diese 54 (Vj. 86) Feststellungen aus der Inspektion der Prüfungsmandate lassen sich wie folgt nach Inspektionsbereichen aufliedern:

Inspektionsbereich	Anzahl Feststellungen		
	2019	2018	2017
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	8	8	8
Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Bezug auf die Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	16	12
Prüfung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie der Aufwendungen für Versicherungsfälle/Deckungsrückstellungen	5	3	0
Prüfung materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	4	9	4
Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie	4	4	2
Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	3	9	5
Prüfung der Beitragseinnahmen von Versicherungsunternehmen	3	4	0
Organisation der Konzernabschlussprüfung	2	4	2
Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte	2	4	3
Prüfung von Zins- und Provisionserträgen	2	0	0
Prüfung der nahestehenden Personen/Abhängigkeitsbericht	2	0	0
Übrige	12	25	16
Gesamt	54	86	52

Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung waren in den Fällen zu treffen, in denen der auftragsbegleitende Qualitätssicherer bei einer ordnungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeit zumindest die Feststellungen aus der Inspektion hätte erkennen müssen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn in dem mit Mängeln behafteten Prüffeld von der Praxis selbst bedeutsame Risiken identifiziert worden waren oder im Bestätigungsvermerk diesbezüglich ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt dargestellt wurde. Insofern hat in den betreffenden Fällen das Instrument der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung auch nicht den vorgesehenen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung geleistet.

Darüber hinaus waren erneut Feststellungen zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu treffen. Mängel ergaben sich vor allem bei der Prüfung des Aufbaus und der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems in diesem Bereich. Ein ausreichendes Verständnis der relevanten Kontrollaktivitäten wurde vom Abschlussprüfer nicht erlangt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen wurde nicht wie erforderlich im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt. Ebenso wurden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht sachgerecht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung des internen Kontrollsystems in diesem Bereich bestimmt.

Die Feststellungen zur Prüfung materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte) ergaben sich insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Vermögenswerte. Hier wurden keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise eingeholt und es mangelte teilweise an der erforderlichen kritischen Grundhaltung gegenüber den Aussagen des Managements und den von diesem vorgelegten Unterlagen.

Feststellungen zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie betrafen vor allem Mängel hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Prüfung allgemeiner Computerkontrollen sowie (in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung der IT-Kontrollen) geschäftsprozessintegrierter IT-Kontrollen und IT-Schnittstellen.

Die Feststellungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung betrafen besonders Prüfungshandlungen zur Berücksichtigung des Risikos, dass das Management Kontrollmaßnahmen außer Kraft setzen kann (Management Override). Im Rahmen der Durchsicht von Buchungen (Journal Entry Testing) war der Prozess zur Auswahl der zu prüfenden Buchungen nicht sachgerecht oder es war nicht nachvollziehbar, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung von Buchungen eingeholt wurden.

Den Feststellungen zur Organisation der Konzernabschlussprüfung liegen unter anderem Mängel in der Prüfung des Konsolidierungsprozesses unter Einbeziehung der Konzernbilanzierungsrichtlinien, in der Beurteilung der Teilbereiche des Konzerns und in der Einholung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise für bedeutsame Teilbereiche zugrunde.

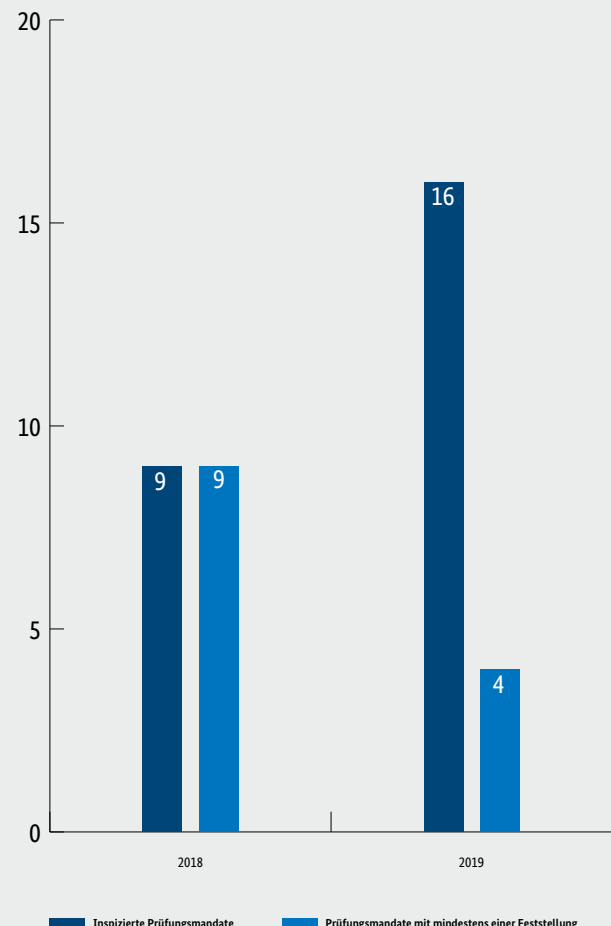
Bei der Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte wurden die Anforderungen an die Prüfung geschätzter Werte nicht vollständig umgesetzt. Hier wurden keine ausreichenden und angemessenen Prüfungshandlungen zu den Bewertungsverfahren und zu den Annahmen durchgeführt, die das Management bei seinen Planungen zur Beurteilung der Werthaltigkeit zugrunde gelegt hat.

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

In den vorstehenden Einzelfeststellungen sind Informationen zu inspizierten Prüfungsmandaten bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen enthalten, die sich nachfolgend weiter aufgliedern lassen.

Von den insgesamt 52 (Vj. 78) inspizierten Prüfungsmandaten betrafen 16 (Vj. 9) Kreditinstitute. Bei 4 (Vj. 9) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 6).

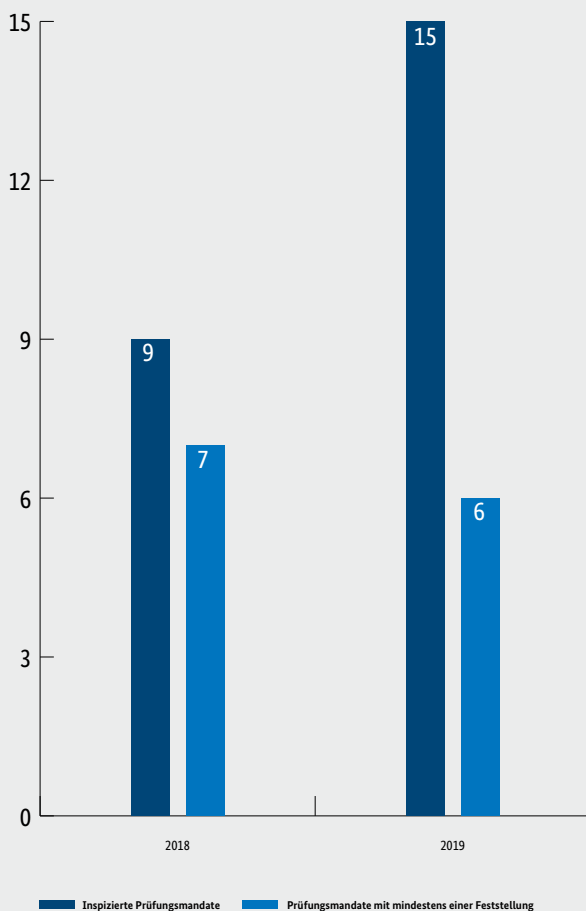
Abbildung 6: Kreditinstitute



Feststellungen waren unter anderem im Hinblick auf die unzureichende Aufbau- und Funktionsprüfung von internen Kontrollen in den Prüffeldern Provisions- und Zinserträge und Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie zu treffen.

Bei 15 (Vj. 9) inspizierten Prüfungsmandaten handelte es sich um Versicherungsunternehmen. Mindestens eine Feststellung ergab sich bei 6 (Vj. 7) dieser Prüfungsmandate (Abbildung 7).

Abbildung 7: Versicherungsunternehmen



Die Feststellungen betrafen im Wesentlichen nachfolgende Prüffelder:

- ▶ Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung
- ▶ Prüfung der Aufbau- und Funktionsprüfung der internen Kontrollen im Bereich der
 - Beitragseinnahmen
 - Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie der Aufwendungen für Versicherungsfälle

- Deckungsrückstellungen

- ▶ Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie
- ▶ Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

2.1.3 Berufsaufsichtliche Folgen aus Inspektionen

2019 hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei 11 (Vj. 22) von 56 (Vj. 81) inspizierten Prüfungsmandaten beschlossen, Berufsaufsichtsverfahren einzuleiten. Der prozentuale Anteil beträgt somit 20 % (Vj. 27 %). Neben den 52 inspizierten Prüfungsmandaten aus den 21 abgeschlossenen Inspektionsverfahren sind dabei auch 4 Prüfungsmandate aus bis zum Jahresende noch nicht bestandskräftigen Inspektionsverfahren einbezogen.

Im Einzelnen resultieren daraus 21 Berufsaufsichtsverfahren gegen Unterzeichner der Bestätigungsvermerke und 6 Berufsaufsichtsverfahren gegen auftragsbegleitende Qualitätssicherer. Gegen eine Praxis wurde die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens beschlossen, weil die Praxis in einzelnen Bereichen ihres Qualitätssicherungssystems keine und in anderen Bereichen unzureichende Regelungen geschaffen hatte. Darüber hinaus wurde aufgrund verspäteter Veröffentlichung und unvollständiger Angaben im Transparenzbericht noch in einem weiteren Fall der Beschluss zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen eine Praxis gefasst. Zu zwei im Vorjahr abgeschlossenen Inspektionsverfahren erfolgte außerdem der Beschluss für Berufsaufsichtsverfahren gegen zwei weitere Berufsangehörige. Somit ergaben sich insgesamt 31 (Vj. 56) Berufsaufsichtsverfahren aus Inspektionen.

2.2 Berufsaufsichtsverfahren

2.2.1 Grundlagen der Berufsaufsichtsverfahren

Die APAS ist unmittelbar zuständig für alle operativen Bereiche der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer von § 319a Unternehmen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von § 319a Unternehmen vor, hat die APAS Ermittlungen aufzunehmen und festgestellte Verstöße gegen Berufspflichten zu sanktionieren (§ 66a Abs. 6 WPO). Konkrete Anhaltspunkte bei einer Abschlussprüfung führen überwiegend zur Eröffnung von mehreren Verfahren. Regelmäßig sind die Unterzeichner der Bestätigungsvermerke sowie häufig auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer betroffen.

Weitergehende allgemeine Informationen zu Berufsaufsichtsverfahren sowie insbesondere zu den bekanntgemachten berufsaufsichtlichen Maßnahmen sind unter apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht verfügbar.

2.2.2 Berufsaufsichtsverfahren 2019

Entwicklung

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren:

Entwicklung	2019	2018	2017
Anfangsbestand	206	115	69
zuzüglich neu eingeleitete Verfahren	99	113	58
<i>Zwischensumme</i>	<i>305</i>	<i>228</i>	<i>127</i>
abzüglich erledigte Verfahren	62	22	12
offene Verfahren	243	206	115

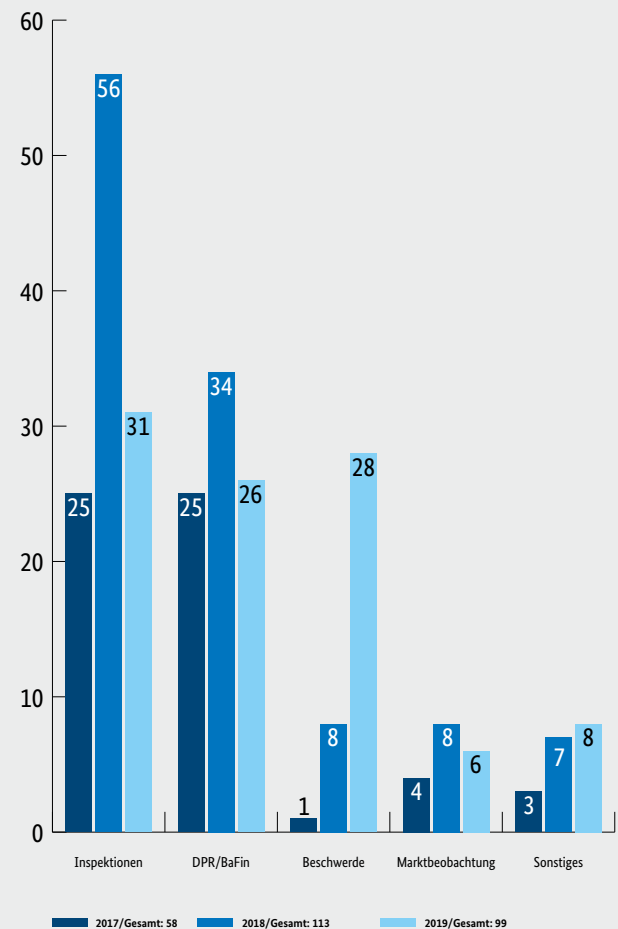
Die Anzahl der 2019 neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Die Erledigungen liegen mit 62 (Vj. 22) Verfahren deutlich über dem Vorjahr. Die Zunahme der erledigten Verfahren ist im Wesentlichen auf einen Anstieg der verfügbaren Personalkapazitäten in der Berufsaufsicht im Vergleich zu den Vorjahren zurückzuführen. Ebenso zeigt die Optimierung der internen Prozesse erste Erfolge. Die Zahl der offenen Verfahren bleibt dennoch hoch, wenngleich deren Anstieg in diesem Jahr um 37 Verfahren (18 %) gegenüber dem Anstieg des Vorjahres um 91 Verfahren (97 %) deutlich geringer ausfällt. Für den hohen Bestand der offenen Verfahren am Jahresende ist insbesondere der aus 2018 resultierende hohe Anfangsbestand maßgeblich. Für einen deutlichen Abbau ist die personelle Besetzung aller Stellen in der Berufsaufsicht ein wesentlicher Schlüsselfaktor.

Von den 243 (Vj. 206) offenen Verfahren befinden sich 6 (Vj. 2) im Einspruchsverfahren bei der APAS. Hier sind Maßnahmen ergangen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden.

Anlässe

Die Anzahl der 2019 neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr von 113 auf 99 Verfahren leicht zurückgegangen. Hauptsächlich betrifft es Verfahren gegen einzelne Berufsangehörige, gleichwohl sind erneut 5 (Vj. 4) Verfahren gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darunter. Den neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren lagen folgende Anlässe zugrunde (Abbildung 8):

Abbildung 8: Anzahl eingeleiteter Berufsaufsichtsverfahren nach Anlässen



2019 ergab sich eine andere Verteilung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Anlässe für Ermittlungen. Es sind drei Hauptquellen für die Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren erkennbar: Inspektionen, DPR/BaFin sowie Beschwerde.

Der Anteil der Verfahren, die infolge von durchgeführten Inspektionen eingeleitet wurden, hat sich im Jahr 2019 um 25 auf 31 Verfahren reduziert. Damit sank der Anteil dieser Verfahren auf 31 % (Vj. 50 %).

Die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren aufgrund von Mitteilungen der DPR/BaFin ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Mit einem Anteil von 26 % (Vj. 30 %) verblieben diese Verfahren annähernd auf dem Vorjahresniveau.

Dem Rückgang der infolge von Inspektionen eingeleiteten Verfahren steht ein Anstieg der Verfahren anlässlich von Beschwerden um 20 auf 28 Verfahren gegenüber. Die Zunahme der Beschwerden beruht im Wesentlichen auf vermehrten Hinweisen auf unzureichende Angaben in offengelegten Abschlüssen und Bestätigungsvermerken. Dadurch erhöhte sich der Anteil dieser Verfahren deutlich auf 28 % (Vj. 7 %).

Auch im Jahr 2019 entfiel ein geringer Anteil von Verfahren auf Erkenntnisse der Marktbeobachtung sowie sonstige Umstände. Letztere beinhalteten Verfahren aufgrund von Pressemeldungen sowie aus Mitteilungen einer Staatsanwaltschaft.

Erledigungen

Die Erledigungen von anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren gliedern sich folgendermaßen:

Art der Erledigung	2019	2018	2017
Rügen	23	7	0
→ davon mit Geldbuße	4	3	0
Einstellungen	27	10	11
→ davon mit Hinweis	18	7	4
Gerichtsurteile	0	1	0
Sonstige	12	4	1
Gesamt	62	22	12

Zu den Erledigungen im Jahr 2019 zählen insgesamt 23 (Vj. 7) bestandskräftig gewordene Rügen. Davon wurden 4 (Vj. 3) Rügen mit einer Geldbuße verbunden.

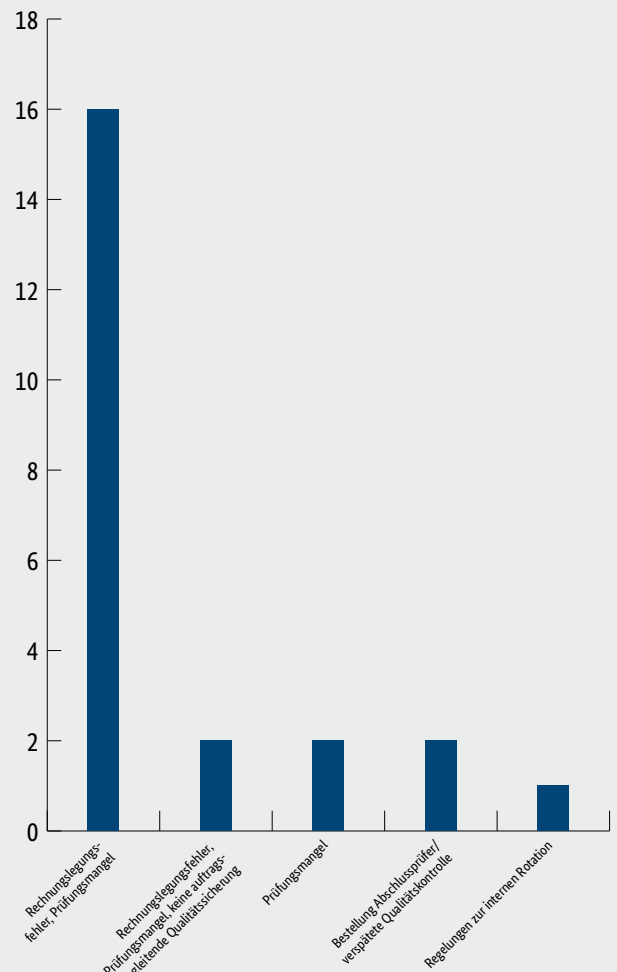
Weitere 27 (Vj. 10) Verfahren wurden ohne die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme eingestellt. In der Mehrheit dieser Verfahren, d. h. bei 18 (Vj. 7) Verfahren, wurde die Einstellung mit einem Hinweis verbunden.

Für weitere 12 (Vj. 4) Verfahren ergaben sich sonstige Erledigungsgründe, wie beispielsweise das Erlöschen der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

In einem noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der im Vorjahr von der APAS gestellte Antrag auf Zulassung zur Berufung zurückgenommen. Der Rechtsstreit wurde beiderseits für erledigt erklärt, da das damit verbundene Berufsaufsichtsverfahren im Jahr 2019 durch eine Rüge beendet wurde.

Den im Jahr 2019 bestandskräftig gewordenen 23 Rügen liegen folgende Arten von Verstößen zugrunde (Abbildung 9):

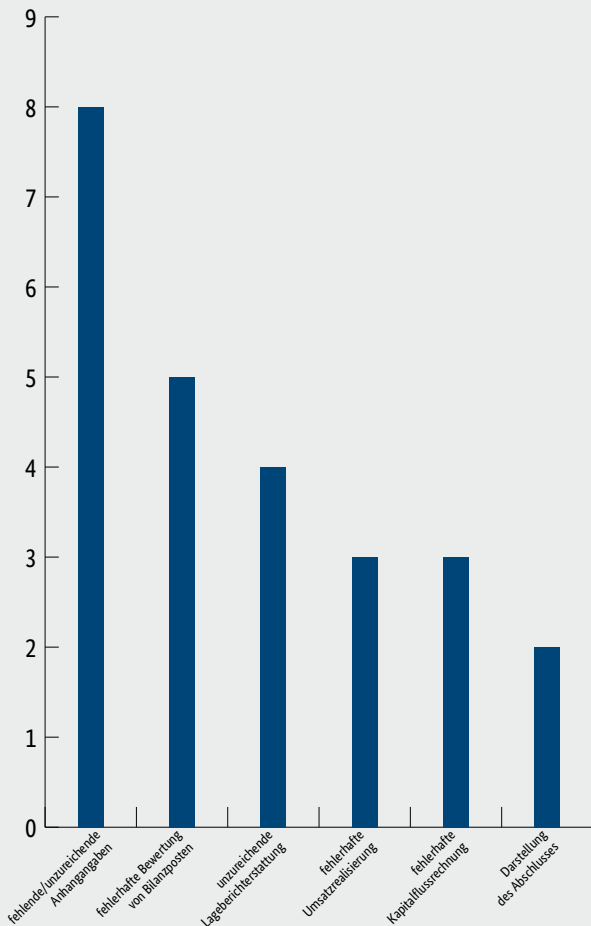
Abbildung 9: Überblick über die Art der geahndeten Verstöße



Die mit einer Maßnahme geahndeten Verstöße betrafen überwiegend unbeanstandete Rechnungslegungsfehler einhergehend mit einer mangelhaften Prüfungsdurchführung (16 Rügen). In 2 Fällen wurde zusätzlich der fehlende Einsatz eines auftragsbegleitenden Qualitätssicherers gerügt. Ausschließlich eine mangelhafte Prüfungsdurchführung lag 2 Rügen zugrunde. Dies betraf zum einen eine unzureichend durchgeführte IT-Systemprüfung und Prüfung der Umsatzerlöse sowie zum anderen die fehlende Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung. In 2 weiteren Fällen wurde gerügt, dass der Abschlussprüfer nicht wirksam bestellt und die Qualitätskontrolle verspätet durchgeführt worden war. Bei einer Rüge lag ein Verstoß gegen die Regelungen zur internen Rotation vor.

Ein Großteil der Rügen beinhaltet mehrere nicht beanstandete Rechnungslegungsfehler, die sich wie folgt klassifizieren lassen (Abbildung 10):

Abbildung 10: Überblick Rechnungslegungsfehler



Fehlende bzw. unzureichende Anhangangaben zählten zu den häufigsten Pflichtverletzungen.

Tätigkeiten der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen vornehmlich über den Abschluss von Berufsaufsichtsverfahren beraten und entschieden. Im Jahr 2019 betraf dies die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen in Form von Rügen und Geldbußen sowie die Einstellung von Verfahren. Daneben beriet sie über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie über Zustimmungen zu Entscheidungen des Landgerichts Berlin über Verfahrenseinstellungen.

Der Gemeinsame Ausschuss der APAS hat im Jahr 2019 in Bezug auf Berufsaufsichtsverfahren über einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Zwangsgeldandrohung der APAS zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten beraten. Da dem Antrag nicht abgeholfen

wurde, ist dieser dem Landgericht Berlin zur Entscheidung vorgelegt worden.

2.2.3 Berufgerichtliche Verfahren

Sämtliche berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren bei der APAS gerichtlich überprüft werden. Dafür steht der ordentliche Rechtsweg und Instanzenzug nach § 71a ff. WPO zur Verfügung (Landgericht Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, Kammergericht Berlin – Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Bundesgerichtshof – Senat für Wirtschaftsprüfersachen).

2019 haben zwei Berufsangehörige nach erfolglosem Einspruchsverfahren bei der APAS Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt, die jedoch unterdessen wieder zurückgenommen sind. Das berufsgerichtliche Verfahren über die Zwangsgeldandrohung ist noch offen.

2.2.4 Bekanntmachung von Maßnahmen

Bestandskräftige Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften werden unter apasbafa.bund.de/a69wpo-bm für die Dauer von fünf Jahren öffentlich bekanntgemacht (§ 69 WPO). Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes, jedoch keine personenbezogenen Daten.

2019 sind 19 Rügen sowie 4 Rügen mit Geldbuße bestandskräftig geworden. Die somit unanfechtbaren Maßnahmen gegen 23 Abschlussprüfer wurden veröffentlicht.

2.3 Marktbeobachtung

Im Rahmen der Marktbeobachtung kommt der APAS die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für § 319a Unternehmen zu beobachten und zu bewerten. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird insbesondere auf europäischer Ebene koordiniert. Die spezielle Arbeitsgruppe für Market Monitoring beim CEAOB entwickelt hierzu spezifische Indikatoren und Kennzahlen, die die betreffenden nationalen Aufsichten im europäischen Kontext erheben. Im Rahmen dieser Aufgabe erhebt die APAS beispielsweise die Grundgesamtheit aller § 319a Unternehmen und deren Abschlussprüfer sowie eine Reihe zusätzlicher Informationen. National gewonnene Informationen werden europäischen Aufsichtsgremien zur Verfügung gestellt. So flossen bereits Daten in den zukünftigen zweiten Bericht der EU-Kommission über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei § 319a Unternehmen gemäß Art. 27 Abschlussprüferverordnung („Market Monitoring Report“) ein.

Die APAS veröffentlicht jährlich – zuletzt mit Verlautbarung Nr. 7 vom 10. Juli 2019 für das Kalenderjahr 2018 – für Zwecke der Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Art. 16 Abschlussprüferverordnung eine Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im vergangenen Kalenderjahr gesetzliche Abschlussprüfungen bei § 319a Unternehmen beendet und dabei jeweils mindestens 15 % der von sämtlichen deutschen § 319a Unternehmen gezahlten Gesamthonorare erhalten haben. Grundlage für diese Liste sind Informationen der Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 14 Abschlussprüferverordnung.

Die APAS erhebt bestimmte Daten in Bezug auf Einnahmen, die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von § 319a Unternehmen bezogen haben, um die Vorgaben des Art. 14 Abschlussprüferverordnung zu erfüllen. Diesbezüglich wurde die Verlautbarung Nr. 4 zur Informationspflicht nach Art. 14 Abschlussprüferverordnung im Vorjahr überarbeitet und veröffentlicht (Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.) vom 20. Dezember 2018). Seit dem 20. März 2019 ist die Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.) um Fragen und Antworten zu Verlautbarung Nr. 4/1 ergänzt, die sich aufgrund thematischer Nähe neben Art. 14 auch auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 Abschlussprüferverordnung erstrecken.

Außerdem untersucht die APAS in Stichproben veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der (Konzern-)Lageberichterstattung von § 319a Unternehmen sowie deren Bestätigungsvermerke im Hinblick auf mögliche Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen.

2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

Die APAS führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK. Sie überwacht, ob die WPK ihre Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig ausübt. Entscheidungen der WPK unterliegen der Letztverantwortung der APAS.

Die APAS hat auch 2019 eine Risikobeurteilung der Aufgaben der WPK vorgenommen, auf deren Grundlage eine Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Intensität der Aufsichtstätigkeit erfolgte. Die Schwerpunkte der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht lagen in diesem Jahr unverändert in den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie der Tätigkeit der Mitgliederabteilung (Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung).

2.4.1 WPK

Zum Zwecke eines allgemeinen Informationsaustausches und der Erörterung übergreifender oder strategisch bedeutender Themen fanden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen



der Leitung der APAS und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK statt.

Zur Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht hat die APAS u. a. das Recht, an Sitzungen der WPK teilzunehmen. Hiervon machte die APAS in erforderlichem Umfang Gebrauch. Vertreter der APAS nahmen an den Sitzungen des Vorstandes der WPK und seiner Abteilungen, an den Sitzungen der Ausschüsse Berufsrecht, Rechnungslegung und Prüfung sowie an den Sitzungen der KfQK, ihren Abteilungen und Ausschüssen teil.

2.4.2 Berufsaufsicht bei der WPK

Bei der Beaufsichtigung der Berufsaufsicht steht weiterhin insbesondere eine einheitliche Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften durch WPK und APAS im Vordergrund.

Vertreter der APAS haben an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung. Die Umsetzung der von der Vorstandsabteilung beschlossenen Maßnahmen durch die WPK wurde der APAS ebenfalls vorgelegt.

Die APAS lässt sich aufgrund ihrer Letztentscheidungsbefugnis regelmäßig über laufende Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten. Von den Möglichkeiten, Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe an diese zurückzuverweisen (Zweitprüfung) wurde 2019 kein Gebrauch gemacht. Eine Ausübung des der APAS zustehenden Selbstvornahme- oder Letztentscheidungsrechts war ebenso nicht erforderlich.

Regelmäßig erhält die APAS Mitteilungen der Abteilung Berufsaufsicht über Verfahren, bei denen die WPK beabsichtigt, diese einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder es keiner Sanktion bedarf. 2019 wurden 58 (Vj. 39) Fälle vorgelegt.

2.4.3 Qualitätskontrolle bei der WPK

Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO zu unterziehen. Zum 31. Dezember 2019 waren 3.132 Praxen (Vj. 3.230 Praxen) als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der WPK eingetragen und mithin zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt.

Das System der Qualitätskontrolle unterliegt der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und Letztverantwortung der APAS. Ein besonderer Schwerpunkt der Systemaufsicht lag 2019 auf der Erfassung der innerhalb der WPK bestehenden Verfahren und Prozesse im Bereich Qualitätskontrolle. Feststellungen, die Anlass zur Annahme gäben, dass die Verfahren und Prozesse nicht zur Aufgabenerfüllung geeignet wären, ergaben sich dabei nicht.

Im Fokus der Aufsicht standen weiterhin solche Bereiche des Systems der Qualitätskontrolle, die nach Auffassung der APAS von zentraler Bedeutung für dessen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität sind (kritische Erfolgsfaktoren); im Einzelnen:

- ▶ Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl

Prüfer für Qualitätskontrolle mussten zur Aufrechterhaltung ihrer Registrierung erstmalig bis zum 16. Juni 2019 einen Nachweis über ihre Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung offenlegen. Bei Prüfern für Qualitätskontrolle, die keine aktuellen Erfahrungen als verantwortlicher Abschlussprüfer nachweisen konnten, beriet die KfQK im Falle eines Prüfervorschlags regelmäßig, ob Anhaltspunkte für eine nicht-ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle vorliegen. Im Ergebnis wurde kein Prüfervorschlag abgelehnt. Die APAS hat sich dafür eingesetzt, die Beratungen über die grundlegenden Kriterien zur Beurteilung eines Prüfervorschlags zeitnah fortzusetzen.

- ▶ Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen

Die WPK hat im Dezember 2019 Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen, die die risikoorientierte Vorgehensweise und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Durchführung von Qualitätskontrollen klarstellen und präzisieren sollen. In die vorbereitenden Beratungen war die APAS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eingebunden. Weiterhin hat sich die APAS 2019 aktiv an den Beratungen der KfQK über konkretisierende Hinweise zur risikoorientierten Durchführung von Qualitätskontrollen beteiligt. Diese

sollen aus Sicht der APAS insbesondere klarstellen, dass auch bei einer risikoorientierten Schwerpunktbildung bei der Auftragsprüfung uneingeschränkt sichergestellt sein muss, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle auf Basis seiner Prüfungshandlungen das gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsurteil abgeben kann. Die APAS hat die KfQK bei ihren Maßnahmen zur Intensivierung der materiellen Auftragsprüfung unterstützt und vor allem auch ihre Empfehlung eines Mindestumfangs von einem Tagewerk pro Auftragsprüfung begrüßt. In diesem Zusammenhang konnte 2019 erstmals seit Inkrafttreten des APAREG eine Annäherung des Zeiteinsatzes der Prüfer für Qualitätskontrolle an den empfohlenen Richtwert beobachtet werden.

- ▶ Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Der Qualitätskontrollbericht ist die wichtigste Entscheidungsgrundlage der KfQK und muss daher eindeutig, klar und vollständig sein. Die Ergebnisse der 2019 durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen der KfQK bei Prüfern für Qualitätskontrolle, an denen auch die APAS stichprobenartig beobachtend teilgenommen hat, zeigen, dass die Prüfungsaussagen im Qualitätskontrollbericht sich in einer Reihe von Fällen nicht anhand der Dokumentation in den Arbeitspapieren der Prüfer für Qualitätskontrolle nachvollziehen lassen. Die APAS hat sich in die Beratungen der KfQK über Hinweise zur Dokumentation von Qualitätskontrollen und zur Berichterstattung über Qualitätskontrollen aktiv eingebracht.

- ▶ Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen

Mit Wegfall des berufsaufsichtlichen Verwertungsverbots von Feststellungen der Qualitätskontrolle (Firewall) durch das APAREG hat die KfQK den Vorstand der WPK zu unterrichten, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. 2019 erfolgte dies in 17 (Vj. 25) Fällen. Die APAS hat sich für einheitliche Aufgriffskriterien für berufsaufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte innerhalb der WPK eingesetzt.

- ▶ Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Gesetzliche Abschlussprüfer sind verpflichtet, ihr Qualitätssicherungssystem mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Auch im Jahr 2019 waren zahlreiche Fälle zu verzeichnen, in denen gesetzliche Abschlussprüfer sich ihrer Pflicht zur fristgerechten Durchführung einer Qualitätskontrolle entzogen haben bzw. dieser Pflicht erst mit zum Teil erheblicher Verspätung nachgekommen sind. Die APAS hat sich aktiv in die Beratungen der KfQK über Vorschläge zur Änderung der WPO, mit deren Hilfe rechtsmissbräuchlichen Sachverhaltsgestaltungen entgegengewirkt werden soll, eingebracht.

2.4.4 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

Zum Zweck der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht erhält die APAS in engen zeitlichen Abständen Informationen zu den an die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ versandten Rundbriefen. Bei entsprechender Relevanz werden diese angefordert und ausgewertet.

Die APAS hat auch hier von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch gemacht und an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ im Jahr 2019 teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung.

2.5 Anträge

Das erweiterte Aufgabenspektrum der APAS umfasst auch Entscheidungen über Anträge zu bestimmten Sachverhalten. So kann z. B. ein § 319a Unternehmen in Ausnahmefällen bei der APAS eine Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers um maximal zwei Jahre beantragen (Art. 17 Abs. 6 Abschlussprüferverordnung), obwohl die Höchstlaufzeit für das Prüfungsmandat bereits abgelaufen ist. Weiterhin entscheidet die APAS, wenn Ungewissheit in Bezug auf den Beginn eines Rotationszeitraums zur Ermittlung des Zeitpunkts einer Pflichtrotation besteht (Art. 17 Abs. 8 Abschlussprüferverordnung).

Außerdem kann die APAS auf Antrag einen Abschlussprüfer von den Anforderungen an die Einhaltung der Honorargrenze für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in bestimmtem Umfang ausnehmen (§ 319a Abs. 1a HGB i. V. m. Art. 4 Abs. 2 UA 1 Abschlussprüferverordnung).

Die APAS entscheidet über solche Anträge in den jeweils zuständigen Beschlusskammern.

2019 sind zwei Anträge auf Ausnahme von der Honorargrenze für Nichtprüfungsleistungen gestellt und einer davon – abschlägig – beschieden worden. Anträge auf Verlängerung der Laufzeit des Prüfungsmandats oder Feststellung des Beginns der Rotationsfrist sind keine gestellt worden.



2.6 Internationales

Die APAS ist für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nach Art. 29 ff. Abschlussprüferverordnung und gemäß § 66c WPO zuständig.

Auch 2019 setzte die APAS ihre Tätigkeit in den wichtigsten europäischen und internationalen Gremien fort. Die bereits im Jahresbericht 2018 erwähnten Kernthemen Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung bilden für die APAS weiterhin die übergeordneten Themen nicht nur der nationalen, sondern auch der internationalen Arbeit. Nach der Einführung von Neuerungen in der Zusammenarbeit mit Drittlandsabschlussprüferaufsichten aufgrund der DSGVO, stand die APAS im Jahr 2019 in Kontakt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, um Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu koordinieren und in eigene Überlegungen zur Zusammenarbeit mit ausländischen Prüferaufsichten aus Drittländern einfließen zu lassen. Angesichts der hohen Bedeutung des Themas Datenschutz für die Kooperation ist eine enge Koordination auf europäischer Ebene erforderlich. Unmittelbare praktische Bedeutung erlangt dieses Thema insbesondere im Fall des PCAOB durch deren gemeinsame Inspektionen (joint inspections) mit der APAS bei deutschen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften.

2.6.1 Europäische Union – CEAOB



Das CEAOB ist für die Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsstellen gemäß Art. 30 Abschlussprüferverordnung verantwortlich. Als zuständige Behörde ist die APAS Mitglied in diesem Gremium und gestaltet die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in Europa, insbesondere durch den Vorsitz im CEAOB maßgeblich mit.

Die Schwerpunkte lagen vor allem in der fachbezogenen Arbeit in den für die APAS maßgeblichen Arbeitsgruppen des CEAOB in den Bereichen Inspektionen, Berufsaufsicht, Marktbeobachtung und Drittlandszusammenarbeit sowie in den Kollegien zuständiger Behörden (Colleges of Regulators nach Art. 32 Abschlussprüferverordnung). Mitarbeiter der APAS sind hier als Mitglied oder auch in einer Leitungsfunktion aktiv.

Im Rahmen des intensiven Dialogs des CEAOB und seiner Subgroups auf verschiedenen Ebenen mit diversen Stakeholdern erfolgte 2019 beispielsweise der Austausch mit Vertretern von EGIAN (Interessenvertreter mittelgroßer Prüfungsgesellschaften) zur Erörterung der Prüfungsqualität in diesem Marktsegment, mit dem PCAOB zu dessen zukünftiger Strategie sowie dem Chairman von IFIAR zu weiteren Möglichkeiten des gemeinsamen Dialogs. Der regelmäßige Austausch mit Vertretern der großen Prüfernetzwerke, berufsständischen Organisationen, Prüfungsausschussvorsitzenden und Vertretern aus Forschung und Lehre zum Thema Abschlussprüfung und Prüfungsqualität wurde fortgeführt und mit Fokus auf jeweils aktuelle Themen (z. B. ESEF) erweitert.

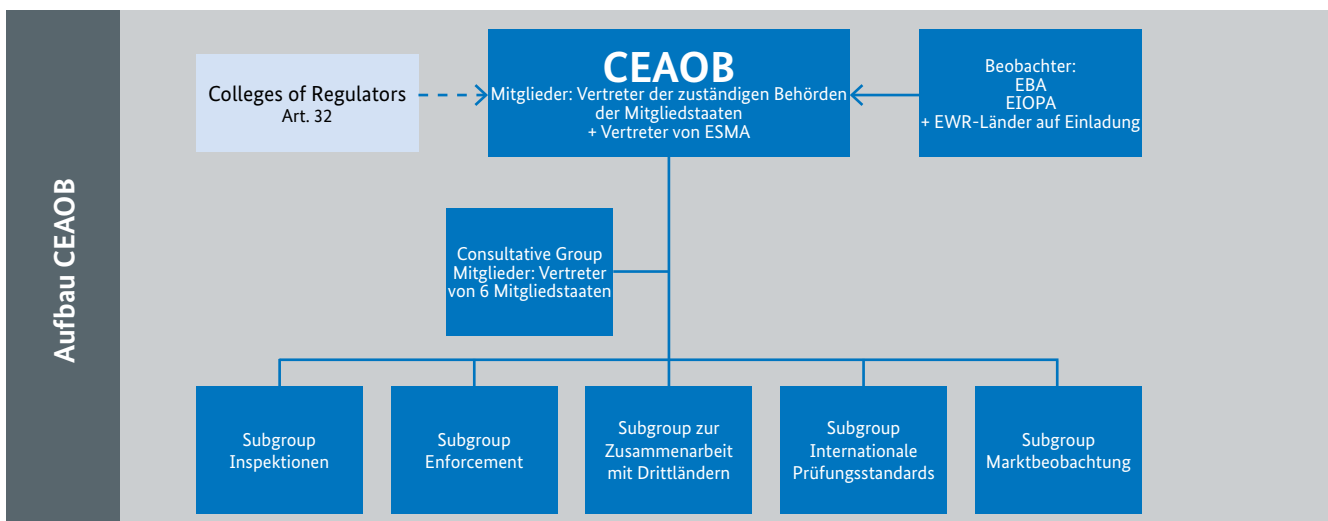
Zu den wesentlichen Projekten in den Subgroups gehörten in diesem Jahr:

- ▶ die Veröffentlichung von Richtlinien (Non-binding

Guidelines) zur Auslegung des Art. 17 Abschlussprüferverordnung in Bezug auf die interne und externe Rotationspflicht und zu Anforderungen an die Prüfung von Abschlüssen im ESEF ([apasbafa.bund.de/afecap](https://www.apasbafa.bund.de/afecap))

- ▶ die Mitgestaltung des dritten jährlichen ESRB/CEAOB-Meetings mit den Abschlussprüfern von G-SIFIs in der EU
- ▶ die Finalisierung bzw. Entwicklung weiterer Module der CAIM-Inspektionsprogramme zum Inspektionsbereich Umsatzerlöse, für IT-Inspektionen sowie im Bereich Cybersicherheit
- ▶ die Entwicklung von Kennzahlen zur Messung der Marktkonzentration und zur Messung von Risiken in Bezug auf die Prüfungsqualität
- ▶ der Austausch mit Vertretern des IAASB und des IESBA zu den Arbeitsergebnissen der CEAOB Subgroup Inspektionen mit möglicher Relevanz für den Standardisierungsprozess
- ▶ die Kommentierung internationaler Prüfungsstandardentwürfe

Weitere Details zur Arbeit der einzelnen Subgroups und den Colleges of Regulators sind unter [apasbafa.bund.de/aceaob](https://www.apasbafa.bund.de/aceaob) veröffentlicht. Der Jahresbericht des CEAOB ist unter ec.europa.eu/info/files/ceaob-annual-report-2019_de veröffentlicht.



2.6.2 International – IFIAR

IFIARs Mission ist es, weltweit die Qualität der Abschlussprüfungen zu fördern und damit dem öffentlichen Interesse, einschließlich dem der Investoren und anderer Stakeholder, zu dienen.

Als nominiertes Boardmitglied und Mitglied in den wichtigen Arbeitsgruppen (Working Groups) profitiert die APAS fortwährend von dem Erfahrungsaustausch und Lerneffekten mit weltweit über 50 Prüferaufsichten. Umgekehrt trägt die APAS zur strategischen Neuausrichtung IFIARs und dessen Modernisierung maßgeblich bei, u. a. im Rahmen der Leitung einer Task Force zur Weiterentwicklung der IFIAR Core Principles und der Gestaltung spezifischer weltweiter Workshops für Inspektoren und Mitarbeiter der Berufsaufsicht. Die Qualität der Arbeit der APAS und ihre Prozesse erfahren durch diesen Austausch eine fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung, in dem bewährte Aufsichtsmethoden und -praktiken aus den anderen Mitgliedstaaten analysiert und die eigenen Praktiken hinterfragt werden.

Weitere Details zu den einzelnen Arbeitsgruppen sind unter apasbafa.bund.de/ifiar veröffentlicht.

Große Beachtung fand das Ergebnis der 2015 initiierten Initiative zur Steigerung der Prüfungsqualität über den



Zeitraum von 2016 bis 2019. Die Selbstverpflichtung der im Global Public Policy Committee vereinten sechs großen Prüfernetzwerke in bestimmten Ländern den Anteil von inspizierten Prüfungsmandaten mit mindestens einer Feststellung um 25 % zu senken, wurde nicht vollumfänglich erreicht (21 %). Details hierzu und zu weiteren Meilensteinen der Arbeit von IFIAR finden sich in dem Jahresbericht 2019 (www.ifiar.org/?wpdmdl=11085).

IFIAR wird weiterhin aktiv auf die Steigerung der Prüfungsqualität besonders im Rahmen der IFIAR-Global Audit Quality Working Group, hinwirken. Neben Inspektionsergebnissen spielten 2019 Themen wie die Nutzung von Technologie und Datenanalysen im Prüfungsbereich, Einflussfaktoren auf die Prüfungsqualität oder mögliche globale Auswirkungen nationaler Reformen der Prüferregulierung oder nationaler krisenhafter Situationen eine Rolle. Wie auf nationaler Ebene und in Europa gewinnt der Dialog mit den wichtigsten Stakeholdern, Investoren und Prüfungsausschüssen eine immer größere Bedeutung. Wege einer effizienten Kommunikation unter Berücksichtigung diverser nationaler Vertraulichkeitsregeln stehen hier im Vordergrund.

3 Befragung von Prüfungsausschüssen



Ende 2018 ist die APAS mit einem Fragebogen an ausgewählte Prüfungsausschussvorsitzende von § 319a Unternehmen herangetreten. Ziel der Befragung war es, in Erfahrung zu bringen, wie die Prüfungsausschüsse mit der sich aus der Abschlussprüferreform ergebenden neuen Verantwortlichkeit umgehen, welchen Herausforderungen sie im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften begegnen und in welchen Bereichen eventuell weitere Informationen erforderlich sind. Der Fragebogen, der in den 35 Kernfragen ein Gemeinschaftsprojekt der EU-Prüferaufsichten ist, diente zugleich der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Art. 27 Abschlussprüferverordnung. Danach hat die APAS u. a. die Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse insgesamt zu analysieren und zu bewerten. Die Ergebnisse der Befragung wurden 2019 für den alle drei Jahre zu erstellenden Market Monitoring Bericht der EU-Kommission zugeliefert. Die APAS hat die Befragungsaktion genutzt und die Kernfragen um eine Reihe von Zusatzfragen ergänzt, um Bereiche zu erkennen, in denen Bedarf für Klarstellungen besteht bzw. in denen von den Prüfungsausschüssen ein vertiefter Dialog mit der APAS gewünscht wird.

Mit den angeschriebenen 301 Prüfungsausschussvorsitzenden sollte weitgehend die Struktur der § 319a Unternehmen abgebildet werden. So gehörten etwas mehr als ein Drittel der Unternehmen (113) einem der vier großen Börsenindizes DAX, MDAX, TecDAX und SDAX an. Ein weiteres Drittel waren Versicherungen (99), der Rest verteilte sich auf Banken (55) sowie reine Schuldtitelmittler (25) und Unternehmen (9), die mit von ihnen ausgegebenen Wertpapieren in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen organisierten Markt in Anspruch nehmen.

Die Befragung erfolgte anonym, um möglichst offene Antworten zu erlangen. Der Rücklauf fiel dabei mit 187 (62 %) Fragebögen positiv aus. Ein Drittel der Antworten (62, darunter 56 Banken und Versicherungen) stammen von kleineren Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Nach Branchenzugehörigkeit gegliedert kommen 69 % der Rückmeldungen aus der Financial Services Industrie und

31 % von Industrieunternehmen, was in etwa der Struktur der Stichprobe entspricht.

Das Ergebnis der Befragung (apasbafa.bund.de/BfPA) ist, dass der überwiegende Teil der Prüfungsausschüsse das neue Regelwerk aus der Abschlussprüferverordnung befolgt. Vor allem die Regularien zur Unabhängigkeit werden grundsätzlich beachtet und Nichtprüfungsleistungen werden – sofern vom Abschlussprüfer erbracht³ – wie gesetzlich gefordert durch den Prüfungsausschuss oder Aufsichtsrat genehmigt und überwacht. In den Fällen, in denen ein neuer Abschlussprüfer gewählt wurde, ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Wahl, bei dem der Prüfungsausschuss eine federführende Rolle innehat, beachtet worden.

Die Überwachung der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss wird ausweislich der erhaltenen Antworten grundsätzlich ordnungsgemäß durchgeführt. Die Häufigkeit der Besprechungen zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer variiert entsprechend der Größe und Komplexität des Unternehmens. Die Ergebnisse der APAS-Inspektionen werden bislang nur von 39 % der Prüfungsausschüsse (teilweise) genutzt. Die erhaltenen Kommentare lassen darauf schließen, dass sie entweder bislang noch nicht beim Abschlussprüfer angefragt worden sind oder sie vom Abschlussprüfer aus anderen Gründen nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Antworten auf die Zusatzfragen ergaben, dass die Prüfungsausschüsse einem Dialog mit der APAS aufgeschlossen gegenüberstehen. In vielen Fällen ist ein Austausch in Bezug auf die Überwachung der Abschlussprüfung und die Einschätzung der Prüfungsqualität gewünscht. Zudem besteht hinsichtlich existierender Rechtsunsicherheiten in der Auslegung der Abschlussprüferverordnung ein Bedarf nach entsprechenden Klarstellungen.

³ Die Antworten lassen vermuten, dass 22 % der Befragten keine Nichtprüfungsleistungen vom Abschlussprüfer erbringen lassen.

4 Ausblick

Die Schwerpunkte für den Inspektionsbereich im laufenden Jahr sind in unserem Arbeitsprogramm 2020 (apasbafa.bund.de/aap2020) dargelegt.

Bei der Inspektion der Qualitätssicherungssysteme der Praxen stehen weiterhin die Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Regulierung sowie die Initiativen der Praxen zur Sicherstellung einer einheitlichen Prüfungsqualität im Fokus. In Bezug auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers werden wir uns vor allem mit der Einhaltung solcher Regeln, die die Unabhängigkeit gewährleisten sollen, wie beispielsweise die erstmals in 2020 greifende Regelung zur Begrenzung von erlaubten Nicht-Prüfungsleistungen (sog. Fee Cap), befassen. Daneben werden auch gesetzlich vorgesehene Anträge auf Verlängerung von Mandatslaufzeiten und auf Erhöhung der zulässigen Grenze für die Erbringung erlaubter Nicht-Prüfungsleistungen zu entscheiden sein.

In Anbetracht der Coronakrise haben wir unser Arbeitsprogramm um weitere Schwerpunkte ergänzt, so sind z. B. die Aussagen des Managements in Bezug auf die Risiken der künftigen Entwicklung sowie die Einschätzung des Abschlussprüfers bezüglich der Unternehmensfortführung für den Kapitalmarkt von besonderer Bedeutung.

Die Auswirkungen der Coronakrise auf die Real- und Finanzwirtschaft sind derzeit noch nicht absehbar. Umso mehr wird zukünftig bei der Prüfung von geschätzten Werten (z. B. Geschäfts- oder Firmenwerte), bei denen zukunftsbezogene Parameter verwendet werden, ein erhebliches Augenmerk auf die berufstübliche Skepsis des Abschlussprüfers bei der Beurteilung der Frage, inwieweit sich die Ausübung von Ermessensspielräumen durch das Management in einem angemessenen Rahmen bewegt, zu legen sein. Die ordnungsgemäße Prüfung von Geschäfts- oder Firmenwerten ist bereits seit mehreren Jahren in unserem Arbeitsprogramm als Schwerpunkt festgelegt. Bei der Inspektion von Prüfungen im Finanzsektor kommt in diesem Zusammenhang der Prüfung von Wertberichtigungen in Kreditportfolien (z. B. Expected Credit Loss-Modelle nach IFRS 9) besondere Bedeutung zu.

Der APAS sind die Herausforderungen bei Abschlussprüfungen unter den gegenwärtigen Umständen deutlich bewusst. Dies betrifft insbesondere auch Maßnahmen der Qualitätssicherung, die Weiterentwicklung der Qualitätssicherungssysteme der Praxen insgesamt sowie die Erlangung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise. Auch wir selbst haben mit den Auswirkungen der Coronakrise umzugehen. Die Arbeitsfähigkeit der APAS ist trotz der Einschränkungen aufgrund der Coronakrise vollumfänglich gegeben und wird auch weiterhin gegeben sein. Die technische Ausstattung unserer Mitarbeiter, insbesondere der Inspektoren, ermöglicht, dass wir unsere Aufgaben nicht nur vor Ort, sondern auch unter verschiedenen örtlichen Gegebenheiten erfüllen können.

In der Berufsaufsicht legen wir im laufenden Jahr 2020 unser Augenmerk auf die Abarbeitung der laufenden Verfahren. Zudem ist eine Zunahme von neuen Berufsaufsichtsverfahren, die durch externe Hinweisgeber verursacht sind, zu verzeichnen. Die Aufarbeitung der Vorgänge in Bezug auf die Abschlussprüfung bei der Wirecard AG bindet ebenfalls erhebliche Ressourcen.

Der Dialog mit Stakeholdern bleibt weiterhin wichtiger Bestandteil unserer präventiven Arbeit. Durch die Teilnahme an einem Netzwerk deutscher Prüfungsausschussvorsitzender ist der regelmäßige Austausch mit einem wichtigen Teil dieses Personenkreises sichergestellt. Darüber hinaus werden wir weiterhin Informationen über unsere Internetseite zur Verfügung stellen und Anregungen aus der letztjährigen Befragung von Prüfungsausschussvorsitzenden aufnehmen.

Die Tätigkeit der APAS profitiert spürbar von der aktiven und transparenten Rolle des CEAOB auf europäischer Ebene. An der positiven Entwicklung des CEAOB wirken Vertreter der APAS an verschiedenen Stellen mit hohem Engagement mit. In 2020 werden aller Voraussicht nach weitere „Non-binding Guidelines“ zur Erläuterung des Verständnisses von Regelungen der Abschlussprüferverordnung verabschiedet werden. Darüber hinaus werden

regelmäßig in übersichtlicher Form Analysen aus der europäischen Datenbank für Inspektionsfeststellungen (Infographics) veröffentlicht. Auf internationaler Ebene werden die Gespräche mit den großen Netzwerken zur Weiterentwicklung der globalen Qualitätssicherungssysteme sowie zu den Maßnahmen und Initiativen bezüglich der Verringerung der Feststellungsquoten bei Inspektionen fortgeführt. Insbesondere werden weiterhin die Entwicklungen in der Digitalisierung der Abschlussprüfung und die Projekte der Prüfernnetzwerke zur Umsetzung neuer Qualitätsmanagement-Standards begleitet.

Das Jahr 2020 und die kommenden Jahre werden insbesondere im Lichte der aktuellen Diskussion über mögliche gesetzliche Reformen in Folge der Vorgänge rund um die Wirecard AG herausfordernd für den Berufsstand werden. Um das erreichte Niveau der APAS, das auch international ausgesprochene Anerkennung erfährt, im erforderlichen Umfang zu halten und weiter auszubauen, benötigen wir weiterhin die konstruktive und enge Zusammenarbeit und Unterstützung der entsprechenden Stellen. Dies versetzt uns in die Lage, uns auch künftig in der zunehmend angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt als attraktiver und kompetitiver Arbeitgeber zu behaupten.



apasbafa.bund.de

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Stand

September 2020

Druck

DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH, 12277 Berlin

Bildnachweis

- © spreephoto.de/The Image Bank via Getty Images – Titel
- © BAFA – S. 4
- © anucha sirivisansuwan/Moment via Getty Images – S. 6
- © Baac3nes/Moment via Getty Images – S. 8
- © anyaberkut/iStock via Getty Images – S. 17
- © Grant Faint/The Image Bank via Getty Images – S. 19
- © Nora Carol Photography/Moment via Getty Images – S. 22
- © Marco Bottigelli/Moment via Getty Images – S. 23

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

